MÜLLER
Steuerberatung GmbH

Klienten-Information

Ausgabe 4/2026

1. BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028 BESCHLOSSEN 1

1.1 Strenge Beurteilung der Verrechnungskonten der Gesellschafter 1

1.2 Ab 2028 erhöhter Körperschaftsteuersatz von 245 für Einkommen ab € 1 Mio. 2

1.3 Einführung einer Paketsteuer 2

1.4 Weitere Regelungen im Budgetbegleitgesetz 2027-2028 3

2. OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 3

2.1 Allgemeine Bestimmungen zu Offenlegung von Jahresabschlüssen 3

2.2 Sanktionen bei verspäteter Offenlegung 5

3. NEUES VOM EUGH ZUR GRUNDERWERBSTEUER 5

3.1 Die Kapitalansammlungs-Richtlinie der EU 5

3.2 Der Portugiesische Fall Nova Iberomoldes 6

3.3 Auswirkungen auf die Österreichische Grunderwerbsteuer 6

4. SACHBEZUG FÜR E-AUTO AB 1.1.2027 7

4.1 Neuregelung ab 1.1.2027 8

4.2 Vergleich E-Auto versus Verbenner/Hybrid 8

4.3 Sachbezug bei Gehaltsumwandlung 9

4.4 Verwendungseigenverbrauch bei Sachbezug für E-Autos 10

5. SPLITTER 4/2026 11

5.1 Erhöhung Dienstgeberabgabe 2027-2030 11

5.2 Ausweitung des Kontenregister- und Kontoeinschaugesetzes 11

5.3 Bürokratieabbau durch Registrierkassenpaket 2026 11

5.4 Festsetzung Trinkgeldpauschalen in Buschenschanken 12

6. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN 12

MÜLLER Steuerberatung GmbH - Steuerberatung & Wirtschaftstreuhand
Zollgasse 9 A-6850 Dornbirn • Tel: 05572/23168
Fax: 05572/23168-4 • E-Mail: office@stb-mueller.at • Web: www.steuer-dornbirn.at

1. BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028 BESCHLOSSEN

Das **Budgetbegleitgesetz 2027-2028** (BBG 2027-2028) ist mittlerweile im Parlament beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Im parlamentarischen Verfahren haben sich noch folgende Änderungen ergeben.

1.1 STRENGE BEURTEILUNG DER VERRECHNUNGSKONTEN DER GESELLSCHAFTER

Hier geht es darum, dass ein Gesellschafter (natürliche Person) aus seiner GmbH Geldmittel (insbesondere für seine private Lebensführung) entnimmt, ohne eine offene Gewinnausschüttung zu beschließen. Der Geldbetrag wird auf einem Verrechnungskonto als Forderung der GmbH gegenüber dem Gesellschafter verbucht. Mit dem BBG 2027-2028 wird nun folgendes geregelt:
Das **Verrechnungskonto** muss bis zum Ablauf des Bilanzstichtags der GmbH entweder **ausgeglichen** werden oder es muss der Stand des Verrechnungskontos in eine **fremdübliche Darlehensforderung umgewandelt** werden. Andernfalls ist der Betrag des Verrechnungskontos als steuerpflichtig **an den Gesellschafter ausgeschüttet** anzusehen und für diesen Betrag die **KESt zu entrichten**.

NEU: Im endgültigen Gesetz ist vorgesehen, dass **jeder Gesellschafter** ein Verrechnungskonto **bis zu € 50.000 ohne steuerliche Folgen** beibehalten kann. Nur Beträge **über € 50.000 pro Gesellschafter (Bagatellgrenze)** gelten als offen an den Gesellschafter ausgeschüttet, wenn dafür nicht bis zum Bilanzstichtag ein fremdüblicher Darlehensvertrag errichtet wird.

NEU: Eine weitere Änderung gegenüber der Regierungsvorlage besteht darin, dass das endgültige Gesetz nicht nur Verrechnungskonten der Gesellschafter erfasst, sondern **auch Verrechnungskonten** von den Gesellschaftern **nahestehenden natürlichen Personen**, etwa Ehepartnern oder Kinder der Gesellschafter. Weiters gilt diese Regelung auch für Verrechnungskonten von solchen natürlichen Personen, die nicht unmittelbar Gesellschafter sind, sondern nur über zwischengeschaltete Gesellschaften **mittelbar an der GmbH beteiligt** sind.

NEU: Schließlich präzisiert der endgültig beschlossene Gesetzestext auch den Zeitpunkt, zu dem der am Verrechnungskonto am Bilanzstichtag als Forderung der GmbH ausgewiesene Betrag (abzüglich des Betrages von € 50.000) als offen ausgeschüttet gilt. Es ist dies der Tag, der auf die Beschlussfassung über die **Aufstellung** des Jahresabschlusses der GmbH folgt, **spätestens aber fünf Monate nach dem Bilanzstichtag**.

Die Regelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre der GmbH, die **im Jahr 2027 enden**.

HINWEIS: Damit ein Darlehen den Grundsätzen der Fremdüblichkeit entspricht, soll eine **schriftliche Vereinbarung** geschlossen werden, die eine laufende Verzinsung, eine fremdübliche Laufzeit und eine klare Rückzahlungsvereinbarung enthält. Es soll eine Bonitätsprüfung angestellt werden. Der Gesellschafter muss als Schuldner der GmbH eine entsprechende Bonität aufweisen bzw. entsprechende Sicherheiten stellen, wobei bei der Beurteilung der Bonität des Gesellschafters seine Beteiligung an der GmbH außer Betracht bleibt.

1.2 AB 2028 ERHÖHTER KÖRPERSCHAFTSTEUERSATZ VON 24 % FÜR EINKOMMEN AB € 1 MIO.

Ab 2028 unterliegt jener **Teil des Gewinns einer Körperschaft, der den Betrag von € 1 Mio. übersteigt**, dem Steuersatz von **24 %.** Der darunter liegende Teil wird mit **23 %** besteuert. Diese Erhöhung auf 24 % gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen. Bei Unternehmensgruppen kommt es dabei auf das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers und auf das Gruppeneinkommen an.

NEU: Im endgültigen BBG 2027-2028 wird klar geregelt, dass ausländische Einkünfte, die von der inländischen Besteuerung (aufgrund eines DBA) ausgenommen sind, keinen Einfluss auf den Steuersatz haben. Diese **ausländischen Einkünfte der Körperschaften wirken also nicht progressionserhöhend**.

NEU: Der neue progressive KöSt-Satz ist bereits bei der **Berechnung latenter Steuern für Jahresabschlüsse** mit einem Stichtag **nach dem 8.7.2026** zu berücksichtigen.

Latente Steuern resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen oder Schulden in der UGB-Bilanz einerseits und der Steuerbilanz andererseits. Diese unterschiedlichen Wertansätze bauen sich in späteren Wirtschaftsjahren wieder ab und sind somit temporäre Differenzen. Ergibt sich aus einer derartigen temporären **Bewertungsdifferenz** zwischen Unternehmens- und Steuerrecht eine spätere (effektive) **Steuerbelastung**, so muss die Kapitalgesellschaft diese bereits als **Rückstellung für passive latente Steuern** bilanzieren. Im Falle einer **Steuerentlastung** müssen jedenfalls mittelgroße und große Kapitalgesellschaften **aktive latente Steuern als eigenen Aktivposten** in ihrer Bilanz ansetzen.

Latente Steuern werden mit jenem KöSt-Satz bewertet, der im Zeitpunkt der voraussichtlichen Auflösung der zugrunde liegenden temporären Differenz gelten wird. Eine Steuersatzänderung ist bei der Bewertung latenter Steuern dann zu berücksichtigen, wenn sie am Bilanzstichtag bereits feststeht. Somit ist der neue progressive KöSt-Satz bei der Ermittlung latenter Steuern in Jahresabschlüssen mit einem Bilanzstichtag nach dem 8.7.2026 (= Beschluss des Nationalrats betreffend BBG 2027-2028 am 8.7.2026) bereits zu berücksichtigen. Da künftig kein einheitlicher KöSt-Satz mehr existiert, ist grundsätzlich eine unternehmensindividuelle Prognoserechnung nötig, um den Prozentsatz zu ermitteln, der bei Auflösung der temporären Bewertungsdifferenzen voraussichtlich anfällt.

TIPP: Der Progressionseffekt dürfte bei vielen Konzernabschlüssen allerdings unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen. Daher erscheint es vertretbar, **vereinfachend pauschal 24 %** (bzw. 23 % bei Gewinnen klar unter € 1 Mio.) anstelle einer aufwändigen Einzelprognose anzusetzen.

1.3 EINFÜHRUNG EINER PAKETSTEUER

Ab **1.10.2026** unterliegt die **Zustellung von Paketen im Inland an nichtunternehmerische Empfänger (Konsumenten) im Rahmen von Versandhandelsumsätzen** der Paketsteuer. Erfasst werden sollen Versandhandelsverkäufe, bei denen der Vertragsabschluss außerhalb von Geschäftsräumen, und zwar durch Fernkommunikationsmittel bzw. auf Internetplattformen und anderen elektronischen Schnittstellen, erfolgt. Die Steuer fällt nur an, wenn der **Versandhändler** im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mit Paketen **inländische Versandhandelsumsätze von mehr als € 100 Mio.** erzielt hat. Die Höhe der Steuer beträgt **€ 2 pro zugestelltem Paket**. Der Versandhändler ist der Steuerschuldner.

NEU: Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens wurde das Gesetz noch dahingehend präzisiert, dass **Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften** nur dann von der Paketsteuer erfasst sind, wenn sie in Postpaketen zugestellt werden. Nicht erfasst sind unverpackte oder minimalverpackte Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften. In das Gesetz aufgenommen wurde noch eine Anordnung, wonach der Finanzminister die Paketsteuer im Jahr 2029 evaluieren (vor allem hinsichtlich der Auswirkungen auf den Onlinehandel) und dem Nationalrat einen Evaluierungsbericht vorlegen muss.

ACHTUNG: Als Versandhandelsumsätze gelten auch alle Umsätze, die über eine Plattform oder einen Marktplatz unterstützt werden. Verkauft also ein (kleines) österreichisches Unternehmen z.B. über Amazon, Zalando oder eBay, ist der Umsatz technisch dem Versandhändler zuzurechnen und unterliegt daher der Paketsteuer.

1.4 WEITERE REGELUNGEN IM BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028

- **Gemeiner Wert von Aktien und Anteilen**

Naturgemäß versuchen Steuerpflichtige manchmal, den Wert von Aktien, GmbH-Anteilen und Wertpapieren niedrig anzugeben, beispielsweise wenn es um die Wegzugsbesteuerung aus Österreich geht oder wenn Wertpapiere zum niedrigen Wert in eine Stiftung eingelegt und dann zum hohen Wert aus der Stiftung verkauft werden. Die Finanzverwaltung musste bisher den gemeinen Wert von Aktien und Anteilen, die **nicht regelmäßig verkauft** werden, durch das so genannte Wiener Verfahren schätzen. Daraus ergaben sich oftmals zu niedrige Werte. Deshalb wurde in das Bewertungsgesetz eine neue Regelung aufgenommen. Demnach kann der gemeine Wert von Aktien und Anteilen **aus einem einzelnen Verkauf** abgeleitet werden, wenn Gegenstand des Verkaufs ein vergleichbarer Anteil ist oder die Vergleichbarkeit durch **Zu- und Abschläge** gewährleistet werden kann.

NEU: Das Gesetz enthält nunmehr die Regelung, dass die Bewertung auch aus einem **nachträglich (später) erfolgenden Verkauf rückwirkend** abgeleitet werden kann. Der spätere Verkauf stellt dann für die Steuer ein **rückwirkendes Ereignis** dar. Die neue Bewertungsregel ist bereits für Vorgänge ab 10.6.2026 anzuwenden.

2. OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahres- und Konzernabschlüsse nach dem UGB binnen 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag an das Firmenbuchgericht übermitteln. Demnach sind Abschlüsse zum 31.12.2025 bis spätestens 30.9.2026 offenzulegen. Zusätzlich gelten seit 1.7.2026 Erklärungs- und Meldepflichten aufgrund des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG).

2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach seiner Behandlung in der Haupt- bzw. Generalversammlung, **spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag**, gegebenenfalls samt **Bestätigungsvermerk** beim zuständigen Firmenbuch einzureichen. Weiters sind der **Ergebnisverwendungsbeschluss** und gegebenenfalls der Bericht des Aufsichtsrats vorzulegen. Alle Unterlagen sind grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln.
Mit einer Ausnahme: Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 70.000 können den Jahresabschluss auch in Papierform einreichen.

Als **Kapitalgesellschaft** gelten **AG, GmbH** und **FlexKap** sowie für Zwecke der Bilanzierung, Prüfung und Offenlegung auch **kapitalistische Personengesellschaften** (z.B. GmbH & Co KG). Der Umfang der einzureichenden Unterlagen orientiert sich an der in § 221 UGB definierten Größe der Gesellschaft, welche dem Firmenbuch ebenfalls mitzuteilen ist. Entscheidend für die Zuordnung zu einer **Größenklasse** ist, dass **2 der 3 Merkmale** an den Abschlussstichtagen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden.

Kapitalgesellschaft	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Arbeitnehmer
Kleinst	< 450.000	< 900.000	10
Klein	bis 6.250.000	bis 12.500.000	bis 50
Mittelgroß	bis 25.000.000	bis 50.000.000	bis 250
Groß	> 25.000.000	> 50.000.000	> 250

Der Umfang der einzureichenden Unterlagen richtet sich nach der Größe der Gesellschaft.

Einzureichende Unterlagen	Kleinstkapital-gesellschaft	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH; Kleine + Mittelgroße AG	Große AG
Bilanz	X *	X *	X *	X	X
Gewinn- und Verlustrechnung			X *	X	X
Anhang + Anlagespiegel		X *	X	X	X
Lagebericht	X ***		X	X	X
Bestätigungsvermerk		X **	X	X	X
Umlauf- bzw. Gesellschafterbeschluss über die **Ergebnisverwendung**		X **	X	X	X
Bericht des Aufsichtsrates			X	X	X

* Verkürzung bzw. Verdichtung möglich; ** nur bei gesetzlichen Pflichtprüfungen (kleine GmbH + AR-Pflicht); *** bei Kleinst-AG

Neuerungen durch das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG)

- Für **große AG** wurden im Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten Erleichterungen geschaffen. Bislang musste zusätzlich zur Veröffentlichung im Firmenbuch auch auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI; früher Wiener Zeitung) veröffentlicht werden. Mit der Streichung zweier Absätze ist die **Veröffentlichung auf der EVI ab 1.4.2026 weggefallen**.

- Für Einreichungen ab dem 1.7.2026 haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften zusätzliche Erklärungen abzugeben. Im Sinne einer Selbsteinordnung ist Folgendes anzugeben:
 - In welche **Größenklasse** gem. § 221 UGB die Gesellschaft für das Berichtsjahr einzuordnen ist,
 - ob die Gesellschaft ein **Unternehmen öffentlichen Interesses (PIE)** ist,
 - ob eine **Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** besteht,
 - ob bestimmte **weitere Berichtspflichten** (Corporate Governance-Bericht, Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen) bestehen,

- ob eine **Konzernberichterstattungspflicht** vorliegt bzw. welcher Befreiungstatbestand angewendet wird und inwieweit eine Befreiung von der konsolidierten **Nachhaltigkeitsberichterstattung** gegeben ist.

2.2 SANKTIONEN BEI VERSPÄTETER OFFENLEGUNG

Das zuständige Firmenbuchgericht hat die fristgerechte Offenlegung zu prüfen. Dabei erleichtert die automatische Verarbeitung der strukturierten Daten dem Firmenbuchgericht die Überprüfung, ob sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vollständig eingereicht wurden, erheblich. Wird die Neunmonatsfrist nicht eingehalten, ist das Gericht angehalten, Zwangsstrafen von mindestens **€ 700 bis zu € 3.600 für jedes einzelne Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsmitglied und die Gesellschaft** zu verhängen. Die Zwangsstrafe ist wiederholt zu verhängen, sollte die Offenlegung nach je weiteren zwei Monaten noch immer nicht vollständig erfüllt sein. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100 pro Organ und Gesellschaft. Bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache, also mindestens € 4.200 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich die Zwangsstrafe und beträgt € 350.

NEU: Mit dem NaBeG wurde neben der Erweiterung der Offenlegungsvorschriften auch eine Verschärfung der Sanktionen für Abschlussstichtage nach dem 31.3.2026 eingeführt. Es werden weitere Zwangsstrafen wegen sonstiger Verstöße gegen Bestimmungen über die Unternehmensberichterstattung ergänzend zu den allgemeinen Zwangsstrafen eingeführt. Hierfür gilt ein deutlich erhöhter Strafrahmen, der für kleinere Kapitalgesellschaften bis zu € 3.600 und ab mittelgroßen Gesellschaften bis zu € 7.000 beträgt. Verstöße gegen die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung können in den ersten drei Geschäftsjahren der Anwendbarkeit des NaBeG nur dann zusätzlichen Zwangsstrafen auslösen, wenn die gesetzlichen Vertreter und die Gesellschaft einer rechtskräftigen Aufforderung des Gerichts, eine Angabe richtigzustellen oder nachzureichen, nicht nachkommen.

3. NEUES VOM EUGH ZUR GRUNDERWERBSTEUER

3.1 DIE KAPITALANSAMMLUNGS-RICHTLINIE DER EU

Die Kapitalansammlungs-Richtlinie der EU (KA-RL) verbietet, dass auf die **Kapitalzuführung** an Kapitalgesellschaften und auf die **Umstrukturierung** von Kapitalgesellschaften indirekte Steuern (z.B. auch **Grunderwerbsteuer**) erhoben werden. Die Richtlinie will verhindern, dass die Bündelung von Kapital in Gesellschaften durch indirekte Steuern behindert wird.

Dabei gelten:

a) als **Kapitalzuführung** insbesondere die Gründung einer Kapitalgesellschaft und die Erhöhung ihres Kapitals,

b) als **Umstrukturierung** folgende Vorgänge:

- die **Einbringung** des gesamten Vermögens einer **Kapitalgesellschaft** (oder eines ihrer Teilbetriebe) in eine **andere Kapitalgesellschaft** gegen **Gewährung von Anteilen** an der aufnehmenden Gesellschaft,
- der **Erwerb der die Stimmrechtsmehrheit verkörpernden Anteile** an einer Kapitalgesellschaft durch eine **andere Kapitalgesellschaft** gegen **Gewährung von Anteilen** an der erwerbenden Gesellschaft,
- die Übertragung sämtlicher **Aktiva und Passiva von der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft** (Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft).

Die KA-RL lässt ausnahmsweise indirekte Steuern (z.B. die Grunderwerbsteuer) in folgenden Fällen zu:

- **Besitzwechselsteuern** (z.B. Grunderwerbsteuer) auf die **Übertragung des unmittelbaren Eigentums an Grundstücken** an eine Kapitalgesellschaft,
- **Besitzwechselsteuern** (z.B. Grunderwerbsteuer) auf Einlagen jeder Art in eine Kapitalgesellschaft, wenn die **Gegenleistung nicht in Gesellschaftsanteilen** (sondern z.B. in Geld) besteht.

3.2 DER PORTUGIESISCHE FALL NOVA IBEROMOLDES

Nova Iberomoldes wurde 2019 in Portugal als Aktiengesellschaft gegründet. Ihr Grundkapital wurde vollständig durch die Sacheinlage von Beteiligungen eingezahlt, die ihre Alleinaktionärin an mehreren Gesellschaften hielt. Durch diese Sacheinlagen **erhielt Nova Iberomoldes 100% der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft.** Da in Portugal die Übertragung von mindestens 75 % der **Beteiligung an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft** die Grunderwerbsteuerpflicht auslöst, wurde der Nova Iberomoldes **Grunderwerbsteuer** vorgeschrieben.

EuGH-Entscheidung:

Der Fall landete schließlich beim EuGH, der mit Urteil vom 4. Juni 2026 aussprach, dass die Vorschreibung der portugiesischen Grunderwerbsteuer **gegen die Kapitalansammlungs-Richtlinie** (KA-RL) verstößt. Nova Iberomoldes hat bei ihrer Gründung Anteile an einer **grundstücksbesitzenden Gesellschaft** erhalten und diese Anteile stellten die **Mehrheit der Stimmrechte an dieser Gesellschaft** dar. Als Gegenleistung für diese Anteile hat Nova Iberomoldes **eigene Gesellschaftsrechte** (Aktien an Nova Iberomoldes) ausgegeben. Damit stellt dieser Vorgang eine **Umstrukturierung** im Sinne der KA-RL dar. Der EuGH betont: Die **Kapitalansammlungs-RL verbietet** für eine solche Umstrukturierung die Erhebung von **Grunderwerbsteuer**.

3.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE ÖSTERREICHISCHE GRUNDERWERBSTEUER

In Österreich fällt die Grunderwerbsteuer nicht nur bei der Übereignung eines Grundstücks an. Vergleichbar mit den portugiesischen Regelungen kann im österreichischen Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) die Grunderwerbsteuer auch durch die **Übertragung von Gesellschaftsanteilen** an grundstücksbesitzenden Gesellschaften ausgelöst werden, und zwar beim

- **Gesellschafterwechsel** (Steuerpflicht aufgrund Gesellschafterwechsels ist gegeben, wenn innerhalb von sieben Jahren mindestens 75 % der Anteile **unmittelbar** auf neue Gesellschafter übergehen) und bei der
- **Anteilsvereinigung** (Steuerpflicht aufgrund Anteilsvereinigung ist gegeben, wenn unmittelbar oder mittelbar mindestens 75 % aller Anteile an der Gesellschaft in der Hand eines Erwerbers oder einer Erwerbergruppe vereinigt werden).

Aus dem EuGH-Urteil *Nova Iberomoldes* ergibt sich, dass **Tatbestände** des österreichischen GrEStG betreffend Gesellschafterwechsel und Anteilsvereinigung bei grundstücksbesitzenden Gesellschaften in bestimmten Konstellationen **im Widerspruch zur KA-RL** stehen und daher nicht mehr anzuwenden sind. Andererseits werden in der KA-RL ausdrücklich Ausnahmen vom Verbot der indirekten Steuern aufgezählt. Folgende Tatbestände der österreichischen Grunderwerbsteuer **verstoßen** voraussichtlich eindeutig **nicht gegen die Richtlinie:**

- die **Übertragung des unmittelbaren Eigentums** an Grundstücken auf eine Kapitalgesellschaft (durch Verkauf oder Einlage),
- der Gesellschafterwechsel und die Anteilsübertragung im Wege der **Übertragung von Gesellschaftsanteilen** an eine grundstücksbesitzende Gesellschaft, wenn die **Gegenleistung** nicht in Gesellschaftsanteilen der aufnehmenden Gesellschaft besteht, sondern insbesondere **in Geld**.

Damit ist die Grunderwerbsteuer bei einer bloßen Sacheinlage des Eigentums an einem Grundstück oder bei der Verschmelzung von Gesellschaften, die Eigentümer von Grundstücken sind, weiterhin zulässig. Auch der Ankauf von Anteilen an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft (gegen einen Kaufpreis in Geld) und der damit erfüllte Grunderwerbsteuer-Tatbestand des Gesellschafterwechsels bzw. der Anteilsvereinigung tangieren nicht die Kapitalansammlungs-RL.

Das **BMF hat in einem Informationsschreiben** vom 29.7.2026 seine Rechtsansicht zu den Auswirkungen des EuGH-Urteils bekannt gegeben. Von den Vorgängen, die den österreichischen Grunderwerbsteuer-Tatbestand des **Gesellschafterwechsels** oder der **Anteilsvereinigung** erfüllen, sind demnach die nachstehend angeführten als **Umstrukturierungen im Sinne der KA-RL** einzustufen, sofern **jeweils Anteile der übernehmenden Kapitalgesellschaft gewährt werden**.

Für diese Vorgänge fällt nicht mehr Grunderwerbsteuer an:
schlichte Einlage eines Kapitalanteils an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft außerhalb des Umgründungssteuergesetzes;

- (down-stream und side-stream) Einbringung eines Kapitalanteils an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft oder eines (Teil-)Betriebes mit einem Kapitalanteil an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft;
- (down-stream und side-stream) Spaltung eines Kapitalanteils an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft oder eines (Teil-)Betriebes mit einem Kapitalanteil an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft;
- (side-stream) Verschmelzung, bei der sich im Vermögen der übertragenden Gesellschaft ein Kapitalanteil an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft befindet;
- entsprechende „diagonale“ Vorgänge (z.B. Einbringung/Spaltung eines Kapitalanteils an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft in einem Konzern zwischen unterschiedlichen Beteiligungssträngen auf unterschiedlicher Ebene wie auf Tanten-/Nichten-Gesellschaften).

4. SACHBEZUG FÜR E-AUTO AB 1.1.2027

Aus ökologischen Gründen wurden unterschiedliche Sachbezugswerte für die Privatnutzung arbeitgebereigener Kraftfahrzeuge festgelegt. Darauf basierend sieht seit 2016 die Sachbezugswerteverordnung für Fahrzeuge mit einem CO_2-Emissionswert von 0 g/km – also **reine Elektrofahrzeuge** – einen **Sachbezugswert von Null** vor. Wer als Arbeitnehmer bislang einen E-Firmenwagen auch privat nutzen durfte, musste dafür somit keinen Sachbezug versteuern.

Unverändert gilt als Sachbezugswert für Fahrzeuge mit **Verbrennungsmotor bzw. Hybridantrieb**:

- **2 % der Anschaffungskosten**, max. € 960 monatlich, bei einem CO_2-Ausstoß über der jeweils gültigen Grenze (2026: über 126 g/km WLTP),
- **1,5 % der Anschaffungskosten**, max. € 720 monatlich, bei „ökologischen" PKW und Hybridfahrzeugen unterhalb dieser CO_2-Grenze

4.1 NEUREGELUNG AB 1.1.2027

Gleichzeitig mit der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028 wurde der Begutachtungsentwurf zur **Änderung der Sachbezugswerteverordnung** am 10.6.2026 veröffentlicht. Das BBG 2027-2028 wurde am 8.7.2026 vom Nationalrat beschlossen. Die Begutachtungsfrist zur Verordnungsänderung ist am 21.6.2026 abgelaufen. Die Kundmachung steht allerdings noch aus.
Demnach entfällt die bisher gänzliche Sachbezugsbefreiung für E-Autos.

NEU: Künftig gilt für die Privatnutzung von E-Firmenautos gestaffelt:

Zeitraum	Sachbezug in % der Anschaffungskosten	Deckelung pro Monat
bis 31.12.2026	0 %	n/a
1.1.2027 – 31.12.2027	**0,375 %**	**€ 180**
ab 1.1.2028	**0,625 %**	**€ 300**

Die steuerliche Anschaffungskosten-Obergrenze für den neuen Sachbezug bei E-Autos beträgt € 48.000 (brutto, inkl. USt). Unverändert gilt bei Verbrennern die Obergrenze von € 48.000 (inkl USt und NoVA). Eine Evaluierung dieser Regelung durch den Finanzminister ist für 2030 vorgesehen. Bis dahin ist keine weitere Anpassung geplant.

HINWEIS: Die Neuregelung des Sachbezugs knüpft an den jeweiligen Kalendermonat der Nutzung an, nicht an das Zulassungsdatum. Ein 2026 zugelassenes E-Auto wird ab 1.1.2027 ebenso vom neuen Sachbezug erfasst wie ein 2027 zugelassenes Neufahrzeug.

4.2 VERGLEICH E-AUTO VERSUS VERBRENNER/HYBRID

Fahrzeugtyp	Sachbezug 2026	Sachbezug 2027	Sachbezug ab 2028
E-Auto (0 g CO_2/km)	0 % (max. € 0)	**0,375 %** (max. € 180)	**0,625 %** (max. € 300)
Ökologischer Verbrenner/Hybrid (CO_2 unter Grenzwert)	1,5 % (max. € 720)	**unverändert** 1,5 % (max. € 720)	**unverändert** 1,5 % (max. € 720)
Verbrenner/Hybrid (CO_2 über Grenzwert)	2 % (max. € 960)	**unverändert** 2 % (max. € 960)	**unverändert** 2 % (max. € 960)

E-Auto weiterhin deutlich vorteilhafter
Ein E-Auto bleibt auch nach der Reform steuerlich klar begünstigt. Selbst der höchste E-Auto-Sachbezug ab 2028 (max. € 300) liegt deutlich unter dem Sachbezug eines vergleichbaren Verbrenners (max. € 960 bzw. € 720).

- Bei niedrigpreisigen E-Autos (z.B. Anschaffungskosten bis € 48.000) wirkt sich die prozentuelle Erhöhung im Verhältnis stärker aus als bei teureren Fahrzeugen, weil die Deckelung erst bei teureren Autos greift.
- Zusätzlich zum neuen Sachbezug ist ab 2027 erstmals auch ein umsatzsteuerlicher Verwendungseigenverbrauch (bzw. bei Gehaltsumwandlung ein tauschähnlicher Umsatz) zu berücksichtigen, weil E-Autos – anders als Verbrenner – grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen (siehe Beispiel unten).

4.3 SACHBEZUG BEI GEHALTSUMWANDLUNG

Bei einer **Gehaltsumwandlung verzichtet** der Arbeitnehmer auf einen **Teil seines Bruttogehalts**. Im **Gegenzug** stellt ihm der Arbeitgeber eine **Sachleistung** zur Verfügung – hier die Privatnutzung eines firmeneigenen E-Autos, den der Arbeitgeber least. Wirtschaftlich finanziert der Arbeitnehmer sein "eigenes" Auto über eine Reduktion seines Bruttogehalts anstatt über sein bereits versteuertes Nettoeinkommen. Ein steuerlicher Vorteil entsteht dadurch, dass anstelle der vollen Lohnsteuer- und SV-Belastung auf das umgewandelte Bruttogehalt nur der (deutlich niedrigere) Sachbezug für das Firmenfahrzeug zu versteuern ist.

Wird ein firmeneigenes E-Auto im Rahmen einer solchen Gehaltsumwandlung zur Verfügung gestellt, soll nach dem Begutachtungsentwurf auch ab 1.1.2027 der **neue, reduzierte Sachbezugswert** anzusetzen sein. Die Höhe der Gehaltsumwandlung selbst hat auf den Sachbezugswert keinen Einfluss. Der Sachbezugswert bleibt mit dem jeweiligen Höchstbetrag gedeckelt.

BEISPIEL: Der Vergleich zwischen einem privaten Leasing und einem Leasing durch den Arbeitgeber bei Zurverfügungstellung des Fahrzeugs zur Privatnutzung zu gleichen Konditionen an den Dienstnehmer. Anschaffungskosten € 40.000, Leasingrate € 500 monatlich (inkl. USt); Laufzeit 60 Monate; Bruttolohn € 4.000; Grenzsteuersatz 40 %, Grenzsteuersatz in der Pension 30 %.

- ***Wie hoch müsste die Bruttogehaltsreduktion sein?***

Der Arbeitgeber muss aus der Bruttogehaltsreduktion sowohl die Netto-Leasingrate als auch den anteiligen umsatzsteuerlichen Verwendungseigenverbrauch (siehe unten) abdecken. Bei einem PKW mit Anschaffungskosten von € 40.000 beträgt der Eigenverbrauch im Jahr 2027 monatlich € 25 bzw. ab 2028 € 41,66. Die Bruttoreduktion ist die Nettoleasingrate (€ 416,67) zuzüglich des Eigenverbrauchs (€ 25) = € 441,67 (2028: € 458,33).

- ***Wie hoch ist der Sachbezug für das E-Auto?***

Der Sachbezug wird von den tatsächlichen Anschaffungskosten (€ 40.000) berechnet und mit dem jeweiligen Höchstbetrag gedeckelt:

Zeitraum	Berechnung	Sachbezug
bis 2026	€ 40.000 * 0% = € 0	€ 0
2027 (geplant)	€ 40.000 * 0,375% = € 150	€ 150
ab 2028 (geplant)	€ 40.000 * 0,625% = € 250	€ 250

- ***Auswirkung einer Gehaltsumwandlung mit Sachbezug für E-Auto gegenüber privatem Leasing***

pro Monat	Dienst-E-PKW 2026	Dienst-E-PKW 2027	Dienst-E-PKW ab 2028
Bruttogehaltsreduktion	€ 416,66	€ 291,66	€ 208,32
zzgl Sachbezug	€ 0,00	€ 150,00	€ 250,00
gesamt	**€ 416,66**	**€ 441,66**	**€ 458,32**
Nettoeffekt der Gehaltsumwandlung für AN	€ 204,82	€ 293,37	€ 352,41
Pensionsentgang	€ 4,18	€ 2,93	€ 2,09
tatsächliche Gesamtbelastung des AN	**€ 209,00**	**€ 296,30**	**€ 354,50**
Vorteil gegenüber privatem Leasing	**rd. 58 %**	**rd. 41 %**	**rd. 29 %**

Least der Arbeitnehmer sein E-Auto privat, zahlt er die volle Bruttoleasingrate von € 500 brutto aus seinem bereits versteuerten Nettoeinkommen. Nutzt er stattdessen einen Dienst-E-PKW mit Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber gegen Gehaltsumwandlung, trägt er wirtschaftlich nur die um die Steuer- und SV-Ersparnis sowie den Pensionsentgang verminderte Gesamtbelastung (siehe Zeile "tatsächliche Gesamtbelastung des AN"). Je niedriger diese Gesamtbelastung im Vergleich zur Leasingrate von € 500 ist, desto größer der Vorteil.

FAZIT: Auch nach der geplanten Neuregelung bleibt ein E-Dienstwagen gegen Gehaltsumwandlung im Regelfall deutlich günstiger als die private Finanzierung eines vergleichbaren Fahrzeugs aus bereits versteuertem Nettoeinkommen. Der Vorteil sinkt mit steigendem Sachbezug von rd. 58 % (derzeit) auf rd. 41 % (2027) und rd. 29 % (ab 2028), verschwindet aber nicht. Der genaue Vorteil für den Arbeitnehmer hängt im Einzelfall sowohl vom Fahrzeugpreis und dem Grenzsteuersatz als auch davon ab, ob der USt-Verwendungseigenverbrauch an den Arbeitnehmer weiterverrechnet wird.

4.4 VERWENDUNGSEIGENVERBRAUCH BEI SACHBEZUG FÜR E-AUTOS

Für Unternehmen besteht der große Vorteil von E-Autos gegenüber den anderen PKW neben dem Entfall der NoVA in der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Bei E-Autos mit Anschaffungskosten bis € 40.000 brutto steht dem Arbeitgeber grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu. Liegen die Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000, ist der Vorsteuerabzug durch Aufwandseigenverbrauch zu korrigieren. Wird das E-Auto dem Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassen, löst dies einen **umsatzsteuerlichen Verwendungseigenverbrauch** aus. Bemessungsgrundlage dafür ist der ertragsteuerliche Sachbezugswert – dies gilt auch bei einer Gehaltsumwandlung.

Bei Verbrennern und Hybridfahrzeugen stellt sich die Frage nach dem Verwendungseigenverbrauch nur in Ausnahmefällen, in denen ein Vorsteuerabzug möglich ist. Grundsätzlich besteht für diese Fahrzeuge kein Vorsteuerabzug.

HINWEIS: Ob der umsatzsteuerpflichtige Verwendungseigenverbrauch an den Arbeitnehmer weiterverrechnet werden kann, hängt von der ursprünglichen Vereinbarung zur Gehaltsumwandlung ab. Bereits bestehende Gehaltsumwandlungsvereinbarungen sollten vor 1.1.2027 überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

TIPP: Wir empfehlen Ihnen, bestehende und geplante Dienstwagenregelungen und Gehaltsumwandlungsvereinbarungen noch 2026 im Hinblick auf die geplante Neuregelung ab 2027 zu überprüfen. Bei der Fahrzeugauswahl gilt auch nach der geplanten Reform weiterhin die steuerliche Rangfolge: E-Auto vor ökologischem Verbrenner-/Hybridfahrzeugen vor „normalem" Verbrenner.

5. SPLITTER 4/2026

5.1 ERHÖHUNG DIENSTGEBERABGABE 2027-2030

Das Dienstgeberabgabegesetz regelt den Fall, wenn ein Dienstgeber mehrere geringfügig Beschäftigte in seinem Unternehmen beschäftigt**,** wobei insgesamt die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Dann ist eine pauschalierte Abgabe in Höhe von 19,4 % der Entlohnung zu entrichten (Dienstgeberabgabe).
Im Zuge der Beratungen über das BBG 2027-2028 wurde kurzfristig ein selbständiger Antrag zur Anhebung der Dienstgeberabgabe eingebracht. Die **Novelle zum Dienstgeberabgabegesetz** sieht vor, die Dienstgeberabgabe für die Jahre 2027 bis 2030 von derzeit 19,4 % **auf 23 %** anzuheben. Ab dem Jahr 2030 wird die Dienstgeberabgabe 21 % betragen.

TIPP: Arbeitgeber mit mehreren geringfügig Beschäftigten sollten die künftig höhere Belastung bereits in die Personalkostenplanung für 2027 einbeziehen.

5.2 AUSWEITUNG DES KONTENREGISTER- UND KONTOEINSCHAUGESETZES

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert wurden, erhält das Amt für Betrugsbekämpfung eigene Auskunftsrechte im Kontenregister- und Konteneinschauverfahren.

- Das Amt für Betrugsbekämpfung darf künftig für **Zwecke der Sozialbetrugsbekämpfung** – konkret im Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen – **Auskunft** aus dem **Kontenregister** verlangen.
- Unter engen Voraussetzungen (Verdachtsmitteilung an den Rechtsträger, ungeklärter Verdacht trotz Gelegenheit zur Stellungnahme, Verhältnismäßigkeit) kann das Amt für Betrugsbekämpfung auch eine Auskunft über **Konten** bei Kreditinstituten verlangen.
- Korrespondierend wird im Bankwesengesetz bei der Aufzählung der Behörden, denen gegenüber bei einem Auskunftsverlangen kein Bankgeheimnis besteht, das Amt für Betrugsbekämpfung als auskunftsberechtigte Stelle hinzugefügt.

Ziel der Novelle ist laut den Gesetzesmaterialien die raschere Aufdeckung von Scheinunternehmen, die regelmäßig für Scheinrechnungen und Schwarzgeldkreisläufe genutzt werden.

5.3 BÜROKRATIEABBAU DURCH REGISTRIERKASSENPAKET 2026

- **Höhere Umsatzgrenze** für die Registrierkassenpflicht bei der **"Kalte-Hände-Regelung":** Die Umsatzgrenze für die vereinfachte Losungsermittlung bei **Umsätzen im Freien** (Marktstände, Hütten - , Alm- und Schihüttenbetriebe, Buschenschanken) wurde ab 1.1.2026 von € 30.000 auf **€ 45.000** netto Jahresumsatz angehoben. Wer unter die "Kalte-Hände-Regelung" fällt und diese Grenze nicht überschreitet, ist weiterhin von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit. Die gleiche Regelung gilt für Umsätze von kleinen Kantinen, die von gemeinnützigen Vereinen betrieben werden.

- **Digitaler Beleg:** Ab **1.10.2026** kann die Belegerteilungspflicht auch durch einen digitalen Beleg (z.B. per QR-Code oder Downloadlink) erfüllt werden. Der digitale Beleg muss unmittelbar im Zusammenhang mit der Barzahlung erstellt werden und in der Folge tatsächlich in den Verfügungsbereich des Belegempfängers gelangen. Ein Papierbeleg muss nur mehr auf Verlangen des Kunden oder der Abgabenbehörde ausgestellt werden. Eine erhoffte Betragsgrenze, bis zu der kein Kassabeleg ausgestellt werden muss, wurde leider nicht festgelegt.

- **15-Warengruppen-Regelung unbefristet verlängert:** Demnach erfüllen Einzelhandelsunternehmer, insbesondere auch Markt-, Straßen- und Wanderhändler und andere gewerblich tätige Unternehmer, die Waren verschiedener Hersteller zu einem Sortiment zusammenfügen und an Endverbraucher verkaufen, die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie die Warenbezeichnung in der zu verwendenden Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen.

 Diese Erleichterung gilt nach wie vor nur für Unternehmer, die am 31.12.2015 bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts der Kassenpflicht noch nicht über ein Warenwirtschafts- oder Kassensystem verfügten, welches das gesamte Sortiment detailliert erfassen und auf dem Beleg ausweisen konnte.

5.4 FESTSETZUNG TRINKGELDPAUSCHALEN IN BUSCHENSCHANKEN

Bereits seit 1.1.2026 gelten bundesweit einheitliche Trinkgeldpauschalen für das Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, das Friseurgewerbe, für Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure und für das Personenbeförderungsgewerbe.

Mit Wirkung ab 1.7.2026 werden für Dienstnehmer in Buschenschanken folgende Trinkgeldpauschalen als sozialversicherungsfrei abgerechnet.

sozialversicherungsfreie Trinkgeldpauschalen	1.7.2026	2027	2028
Dienstnehmer mit Inkasso	€ 65	€ 85	€ 100
Dienstnehmer ohne Inkasso	€ 45	€ 45	€ 50
Lehrling / Pflichtpraktikant	€ 20	€ 20	€ 25

Für Teilzeitbeschäftigte ist das Trinkgeldpauschale der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechend zu aliquotieren.

6. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

- **ImmoESt beim Verkauf von umgewidmetem Altvermögen**

Im Juli 2017 wurde ein Grundstück des Altvermögens verkauft, das sich in einer „Aufschließungszone" befand. Erst im Dezember 2017 erfolgte die Umwidmung in Bauland. Strittig wurde, ob für die pauschale Berechnung der ImmoESt-Bemessungsgrundlage ein Umwidmungsfall anzunehmen war (die fiktiven Anschaffungskosten betragen dann nur 40 % des Veräußerungserlöses) oder nicht (die fiktiven Anschaffungskosten betragen dann 86 % des Verkaufserlöses). Der VwGH entschied: Ein Umwidmungsfall liegt auch vor, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung eine in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehende Umwidmung erfolgt. Wird innerhalb von fünf Jahren nach dem Verkauf eines Grundstücks des Altvermögens eine Umwidmung vorgenommen, muss also geprüft werden, ob diese **Umwidmung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung** steht. Bejahendenfalls sind die Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung (rückwirkend) nach den Grundsätzen für Umwidmungsfälle zu ermitteln.

HINWEIS: Liegt bei diesem **2017** getätigten Verkauf ein Umwidmungsfall vor, sind die fiktiven Anschaffungskosten mit 40 % des Veräußerungserlöses anzunehmen. Vom verbleibenden Veräußerungsgewinn in Höhe von 60 % des Veräußerungserlöses ergibt die 30 %ige **ImmoESt 18 % des Veräußerungserlöses.**

- **Steuerfreie Strahlenzulage für Mitarbeiter im Röntgeninstitut**

Der Betreiber eines Ambulatoriums für radiologische Untersuchungen (Röntgen, MRT, CT) zahlte den Röntgenassistentinnen eine Strahlenzulage als Gefahrenzulage steuerfrei aus. Das Finanzamt brachte den Fall zum VwGH mit dem Argument, der technische Fortschritt schließe mittlerweile eine Strahlenbelastung weitgehend aus. Der VwGH betont, eine Gefahrenzulage kann auch bei einer **bloß potentiellen Gesundheitsgefährdung** steuerfrei sein. Der vom Finanzamt angesprochene technische Fortschritt schließt eine erhöhte Gesundheitsgefährdung nicht aus, weil nach wie vor das Risiko besteht, dass ein Gerät defekt wird und die Arbeitnehmer von der Strahlung betroffen sein könnten. Die geringeren Risikofaktoren aufgrund des technischen Fortschritts müssen allerdings im Rahmen der **Angemessenheitsprüfung betreffend die Höhe** der steuerfreien Zulage Niederschlag finden.

- **Wiederaufnahmebescheid erst nach dem neuen Sachbescheid**

Das Finanzamt genehmigte elektronisch mit Knopfdruck zugleich den Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens und den neuen Einkommensteuerbescheid. Das EDV-System der Finanzverwaltung stellte aber den **neuen Sachbescheid einige Stunden früher** elektronische in die FinanzOnline-Databox des Steuerpflichtigen zu als den Wiederaufnahmebescheid, was grundsätzlich rechtswidrig wäre. Der VwGH verweist auf die Regelung des § 293 BAO betreffend die Berichtigung von solchen Bescheidfehlern, die ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beruhen. Aufgrund dieser Regelung betrachtet der VwGH den Wiederaufnahmebescheid und den neuen Einkommensteuerbescheid **als gleichzeitig zugestellt**.

- **EuGH: Umsatzsteuerliche Zwischenbankbefreiung als unzulässige Beihilfe**

Im österreichischen UStG bestand bis 31.12.2024 eine Umsatzsteuerbefreiung für **sonstige Leistungen, die zwischen Banken** für die Ausführung steuerfreier Leistungen erbracht werden. Diese Steuerbefreiung ist in der MwSt-Richtlinie der EU nicht vorgesehen. Der EuGH beurteilt diese Steuerbefreiung daher als **unzulässige Beihilfe** an die Banken. Diese Befreiung darf daher auch für die Jahre **vor 2025 nicht mehr angewendet** werden.